



Tel. +39 0471 552111
Telefax +39 0471 552122
E-mail: lfv@lfv.bz.it
Internet: <http://www.lfvbz.it/>

Raiffeisenkasse Terlan Fil. Vilpian
Cassa Raiffeisen di Terlano Fil. Vilpiano
Swift-BIC: RZSBIT21042
IBAN: IT81N0826958961000301000055
Steuernummer / Codice Fiscale: 80009700214

An alle
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor
Dr. Heinrich Holzer

Vilpian, 15.12.2009
Prot. Nr. 1405/2009

Betrifft: Mitteilungen

Rundschreiben Nr. 4/2009

1. Mitteilungen
2. Fahrzeugversicherung 2010
3. Neuwahlen und Mitteilung von Daten
4. Arbeitsschutzbestimmungen und Freiwillige Feuerwehren
5. Umtauschaktion bei Rettungsgerät ROLLGLISS R350
6. Reinigung der Einsatzkleidung
7. Alarmierung der Feuerwehren über die Landesnotrufzentrale
8. Bereitschaftsdienst „Chemie“
9. EDV: ZMS-Anwendung erweitert
10. Außerordentliche Landesbeiträge 2010
11. Ehrenamtlich tätige Organisationen – Übermittlung von Unterlagen
12. Spenden und Sponsorverträge
13. Agentur der Einnahmen - Online-Dienste
14. Feuerwehrzeitung - Rückblick
15. Statistiken
16. Anlagen



1. Mitteilungen

1.1 Verschiedene Listen

Mit gegenwärtigem Schreiben erhält jede Feuerwehr eine nach Mitgliedsart unterteilte Mitgliederliste

Alle Feuerwehren, welche die vom Landesfeuerwehrverband angebotene Software (ZMS) nützen, können sich evtl. weitere benötigte Listen selber zusammenstellen und ausdrucken. Feuerwehren, welche von dieser Software nicht Gebrauch machen, können bei Bedarf eine spezifische Liste beim Landesfeuerwehrverband anfordern. Wir empfehlen allen Feuerwehren das kostenlose EDV-Programm, welches auch viele weitere nützliche Funktionen anbietet, zu nutzen.

Wir bitten, die Liste **genauestens** zu kontrollieren und eventuelle Fehler dem Landesverband mitzuteilen.

1.2 Termine 2010

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter / Anmerkungen
06.03.2010	Landesmeisterschaft Ski Alpin	Obereggen	BF, BFV Obervinschgau
10.04.2010	Bezirksfeuerwehrtag	Branzoll	BFV Unterland
11.04.2010	Bezirksfeuerwehrtag	Wiesen	BFV Wipptal/Sterzing
11.04.2010	Bezirksfeuerwehrtag	Terenten	BFV Unterpustertal
17.04.2010	Bezirksfeuerwehrtag	Marling	BFV Meran
17.04.2010	Kuppelbewerb	Kastelbell	FF Kastelbell
18.04.2010	Bezirksfeuerwehrtag	Latzfons	BFV Brixen/Eisacktal
18.04.2010	Bezirksfeuerwehrtag	Toblach	BFV Oberpustertal
24.04.2010	Bezirksfeuerwehrtag	Schlanders	BFV Untervinschgau
25.04.2010	Bezirksfeuerwehrtag	Völs	BFV Bozen
25.04.2010	Bezirksfeuerwehrtag	Mals	BFV Obervinschgau
02.05.2010	Floriani-Sonntag		
08.05.2010	Landesfeuerwehrtag	Vilpian	Landesfeuerwehrverband
23.05.2010	Vorbereitungsbewerb	Eyrs	FF Eyrs
30.05.2010	Vorbereitungsbewerb	Lajen	FF Lajen
05.06.2010	Landesfußballturnier	Montal	FF Montal
05.06.2010	Pokalbewerb	Taisten	FF Taisten
25.06. bis 27.06.2010	Landesfeuerwehrleistungsbewerb, Landesfeuerwehrjugendbewerb, Landesjugendzeltlager	Lana	FF Lana
13.11.2010	Funktionärstagung	Vilpian	Landesfeuerwehrverband

Die Termine werden auch auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes veröffentlicht und laufend aktualisiert.



2. Fahrzeugversicherung 2010

Beiliegend findet ihr die Versicherungsabschnitte der Fahrzeuge für das Jahr 2010.

Achtung: Abschnitte kontrollieren und eventuelle Fehler sofort dem Landesfeuerwehrverband melden, damit eine Richtigstellung so schnell als möglich veranlasst werden kann.

Sollte ein Versicherungsabschnitt einer anderen Feuerwehr dabei sein, bitte sofort an den Landesverband zurückschicken.

3. Neuwahlen und Mitteilung von Daten

Zu den Wahlen ist in unserer Feuerwehrzeitung Nr. 4/2009 ein Artikel mit allgemeinen Überlegungen und Erklärungen abgedruckt.

Wir bitten Euch nach den Neuwahlen beiliegendes Formular vollständig ausgefüllt an den Landesverband und Bezirksverband zu schicken. Die Daten werden unter anderem gebraucht für: Mitgliederverzeichnis, Telefonverzeichnis für die Feuerwehren, Beiträge, Zahlungen, Volontariatsregister usw..

Bemerkung: Die Daten können auch in digitaler Form übermittelt werden; auf der Internetseite findet ihr unter der Rubrik „Formulare & Dateien“ – „Mitgliedermeldung“ das entsprechende Formular.

Wichtig: Wenn sich der gesetzliche Vertreter (Kommandant bzw. Bezirkspräsident) durch die Neuwahl ändert, muss dies bei der zuständigen Agentur der Einnahmen (Bozen, Meran, Brixen oder Bruneck) gemeldet werden. Die lokalen Ämter und deren Zuständigkeitsbereich sind unter folgendem Link ersichtlich:

http://www1.agenziaentrate.it/indirizzi/agenzia/uffici_locali/lista.htm?m=1&r=Trentino%20Alto%20Adige

Auch hierfür findet ihr die entsprechenden Muster und Vorlagen im Internet unter der Rubrik „Formulare und Dateien“ – „Buchhaltung“ – „Steuern“.

4. Arbeitsschutzbestimmungen und Freiwillige Feuerwehren

Wir haben zu dieser Angelegenheit bereits in unseren Rundschreiben Nr. 4/2008, Nr. 5/2008 und Nr. 3/2009 berichtet und teilen dazu den aktuellen Stand mit.

Der Einheitstext für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Decreto legislativo 9 aprile 2008, n. 81 „Testo unico sicurezza e salute sul lavoro“) wurde nach Interventionen von vielen Seiten mit Gesetzesdekret Nr. 106 vom 03.08.2009 abgeändert. Die freiwilligen Helfer der staatlichen Berufsfeuerwehr und der Zivilschutzeinrichtungen (dazu gehören auch die Freiwilligen Feuerwehren) werden den Arbeitnehmern gleichgestellt, wobei die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes mit Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse anzuwenden sind, welche mit dem versehenen Dienst verbunden sind. Diese werden mit einer Durchführungsbestimmung innerhalb 31.12.2010 festgelegt.

Gemäß einem Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge vom 11.09.2008 gelten bis zum Erlass der Durchführungsverordnung für die Feuerwehr- und Zivilschutzdienste die Bestimmungen des im Bereich Arbeitssicherheit zuletzt geltenden Dekretes 626/94. Im Anwendungsbereich des Dekretes 626/94 waren Freiwillige Helfer nicht enthalten.

Das bedeutet, dass bis 31.12.2010 bzw. bis zum Erlass der Durchführungsverordnung die Arbeitsschutzbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren und Freiwilligen des Zivilschutzes nicht anzuwenden sind.

Der Landesfeuerwehrverband bemüht sich gemeinsam mit den anderen Rettungsorganisationen und den zuständigen Landesämtern und Politikern, eine Durchführungsverordnung zu erwirken, die für die Rettungsorganisationen annehmbar ist. Wir werden die Feuerwehren und Funktionäre jedenfalls rechtzeitig informieren, wenn aufgrund der Gesetzesbestimmungen Maßnahmen notwendig sind.

5. Umtauschaktion bei Rettungsgerät ROLLGLISS R350

Gemäß Angaben des Herstellers müssen beim Rettungsgerät ROLLGLISS R350 die evtl. vorhandenen roten Umlenkrollen (welche schon seit Jahren nicht mehr produziert werden) aus Sicherheitsgründen ausgetauscht werden. Der Hersteller bietet eine kostenlose Umtauschaktion an. Feuerwehren, die ein Rettungsgerät ROLLGLISS R350 mit roten Umlenkrollen besitzen, sollen sich diesbezüglich an den Landesfeuerwehrverband (zuständiger Mitarbeiter: Herr Christian Tschigg) wenden, damit der Austausch organisiert werden kann. Die Geräte müssen bis spätestens 20.01.2010 beim Landesverband abgegeben werden.

Bemerkung: Der Austausch der Rollen ist kostenlos, die Transportkosten zur Servicestelle in Österreich müssen von den Feuerwehren anteilmäßig getragen werden.

ROLLGLISS R350

Rote Umlenkrollen
sind auszutauschen



6. Reinigung der Einsatzkleidung

Seit kurzem verfügt die Landesamtschutzwerkstatt über eine Waschmaschine zur Reinigung der Einsatzkleidung (z. B. Mäntel und Überhosen). Diese Dienstleistung wird für alle Freiwilligen Feuerwehren angeboten, insbesondere für jene Feuerwehren, in deren Bezirken keine speziellen Waschmaschinen vorhanden sind. Die Abwicklung erfolgt über die Genossenschaft der Südtiroler Feuerwehren und die Mitarbeiter der Landesamtschutzwerkstatt. Die Anlage befindet sich im Hauptgebäude oberhalb der Landesamtschutzwerkstatt. Der Probetrieb wurde mittlerweile abgeschlossen und es wurden bereits an die 400 Einsatzmäntel und 400 Einsatzhosen gereinigt.

Nützliche Informationen

Kontakt	Landesamtschutzwerkstatt; Tel. 0471 552333	
Max. Kapazität/Tag	3 Waschgänge; ergibt täglich 15 Mäntel und 15 Hosen	
Grundsätzlicher Ablauf	Anlieferung nach Terminvereinbarung um 08:00 – Abholung am gleichen Tag (bis 17:00)	
Kosten (für Feuerwehren)	Mantel: € 6,00 (inkl. Mwst)	Hose: € 4,20 (inkl. Mwst)

7. Alarmierung der Feuerwehren über die Landesnotrufzentrale

Im Notfall werden die Feuerwehren in der Regel über die Landesnotrufzentrale alarmiert. Wenn eine Feuerwehr selbst auf einen Notfall aufmerksam wird oder vom Bürger direkt kontaktiert wird, so ist gemäß Dienstanweisung für die zentrale Alarmierung das alarmmäßige Ausrücken



an die LNZ wie folgt zu melden: Die Feuerwehr meldet die Besetzung des Gerätehauses über Funk an die Landesnotrufzentrale; durch Drücken der Taste **115** auf der Fixstation wird ein Sprechwunsch angezeigt; dann meldet sich die Landesnotrufzentrale (dadurch wird nochmalige Alarmierung durch die Landesnotrufzentrale vermieden, wenn zum gleichen Schadensfall weitere Notrufe eintreffen). Bemerkung: Das Drücken der Taste **1** (=alarmiert) wird von der Landesnotrufzentrale nur registriert, wenn die Feuerwehr von der Landesnotrufzentrale alarmiert bzw. disponiert wurde.

Bitte beachten: Wenn die Feuerwehr nicht dringende Einsätze (z. B. Kanalreinigung) durchführt, ist keine Meldung an die Landesnotrufzentrale vorgesehen und soll auch nicht gemacht werden, weil dadurch die Landesnotrufzentrale unnötig beansprucht wird. In keinem Fall darf die Landesnotrufzentrale über die Notrufnummer 115 kontaktiert werden, um eine Auslösung für nicht dringende Einsätze anzufordern oder Informationen zu einem Einsatz abzufragen. Die Nummer 115 ist ausschließlich für die Meldung eines Notfalles vorgesehen.

Bemerkung: Die Freiwilligen Feuerwehrleute sind bei Ausübung des Feuerwehrdienstes in jedem Fall versichert, unabhängig davon, ob und wie sie alarmiert wurden.

8. Bereitschaftsdienst „Chemie“

Wie bekannt und im Feuerwehranzeiger auch angeführt, können Landesämter außerhalb der Bürozeiten über die Zentrale der Berufsfeuerwehr (0471 – 202222) angefordert werden. In diesem Zusammenhang hat die Landesumweltagentur zu den bereits bestehenden Bereitschaftsdiensten im Bereich Boden-Gewässer auch einen Bereitschaftsdienst „Chemie“ eingerichtet. Dieser kann bei größeren Bränden und gefährlichen Schadstoffwolken zu Rate gezogen werden.

9. EDV: ZMS-Anwendung erweitert

Mit Ende des laufenden Jahres werden zwei Neuerungen in Betrieb genommen: Zum Einen wird eine Anbindung des ZMS-Servers an die Verwaltungsdatenbank der Landesnotrufzentrale (LNZ) realisiert. Damit ist die Übernahme der durch die LNZ disponierten Einsätze möglich. Künftig werden diese Einsätze im ZMS periodisch in sehr kurzen Zeitabständen übernommen bzw. aktualisiert. Die Feuerwehren können diese Einsätze anschließend durch die Eingabe zusätzlicher Daten vervollständigen. Die zweite Änderung betrifft das neue Modul „Technische Ausstattung“. Dort werden die Fahrzeuge mit dem jeweils aktuellen Stand vom Amt für Feuerwehrdienst importiert. Die Feuerwehren können die Versicherungs- und Stammdaten einsehen und Wartungsmaßnahmen an den Fahrzeugen speichern.

10. Außerordentliche Landesbeiträge 2010

Die Anträge um außerordentliche Beiträge sind wie üblich in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehrverband zu erstellen. Im Bezirksfeuerwehrverband sind alle Formulare und Anleitungen erhältlich. Die Termine werden vom jeweiligen Bezirksfeuerwehrverband mitgeteilt.

Wichtiger Hinweis: Die Anleitungen sind genau zu beachten. Der Antragsteller muss durch seine Unterschrift bestätigen, dass er sie gelesen und zur Kenntnis genommen hat und die unterschriebenen Anleitungen dem Antrag beilegen.



11. Ehrenamtlich tätige Organisationen – Übermittlung von Unterlagen

Wir erinnern daran, dass alle Feuerwehren, die im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres folgende Unterlagen an das **Amt für Kabinettsangelegenheiten, Landhaus 1, Crispistraße 3, 39100 Bozen** übermitteln müssen:

- Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres (der bei der Jahreshauptversammlung verlesen wird, inklusive Zusammenfassung der Einsätze, Übungen, Schulungen).
- eine Kopie des Jahresabschlusses (Abschlussrechnung).

Merke: Nachdem das Rechnungswesen der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols gesetzlich geregelt ist (Haushaltsvoranschlag, Abschlussrechnung), muss hierbei nicht eigens der Vordruck des Amtes für Kabinettsangelegenheiten ausgefüllt werden. Es genügt vollkommen und ist am einfachsten, wenn dem Amt eine Kopie der Abschlussrechnung (ex Rechnungslegung) zugesandt wird.

- eine Aufstellung der Spendeneinnahmen mit Angabe der Spender, falls diese nicht anonym zu bleiben wünschen.

Die Übermittlung dieser Unterlagen an das Amt für Kabinettsangelegenheiten **ist unbedingt notwendig**, da man andernfalls die Voraussetzung für den Verbleib im Register der ehrenamtlich tätigen Organisationen verliert.

12. Spenden und Sponsorverträge

Unter dem Begriff „Spende“ ist eine freiwillige Geldzuwendung ohne jegliche Gegenleistung zu verstehen.

Werbung und Sponsoring hingegen basieren immer auf einer Vereinbarung, mit welcher auch eine Gegenleistung wie z. B. das Anbringen eines Schriftzuges und dergleichen festgelegt wird; dabei steht im Allgemeinen das Produkt eines Unternehmens oder das Unternehmen selber im Vordergrund. Im Gegensatz zur Spende handelt es sich hierbei eindeutig um eine steuerpflichtige, gewerbliche Tätigkeit.

Durch den Abschluss eines Sponsorvertrages verpflichtet sich ein Verein also zu einer Gegenleistung gegenüber dem Sponsor, wobei Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Im Art. 5 des Voluntariatsgesetzes sind die Einnahmen der ehrenamtlich tätigen Organisationen genau festgeschrieben. Zu diesen zählen u. a. auch die Einnahmen aus gewerblichen Hilfs- und Nebentätigkeiten (attività commerciali marginali), wie sie im Art. 1 des Ministerialdekrets vom 25.05.1995 definiert sind (siehe Internetseite LFV, Rubrik „Formulare und Dateien/Buchhaltung/Volontariat“). Diese Einnahmen sind, obwohl grundsätzlich gewerblich, für Voluntariatsvereine steuerfrei. Einnahmen aus dem Abschluss von Sponsorverträgen sind hier jedoch nicht vorgesehen. Aus diesem Grund müssen Einnahmen aus Sponsorverträgen, da gewerblich, versteuert werden, d.h. sie sind der Einkommenssteuer **IRES** zu unterwerfen.

Im Landesgesetz Nr. 11/93 über die ehrenamtliche Tätigkeit wird allerdings keine Unterscheidung dieser gewerblichen Nebentätigkeiten gemacht; es heißt dort lediglich: „*Einnahmen aus Nebentätigkeiten in Handel oder Produktion, die zur Beschaffung der zum Betrieb der Organisation unbedingt erforderlichen Mittel beitragen können.*“ Demzufolge wären Einnahmen aus Sponsorverträgen nicht auszuschließen, sofern sie für den Betrieb der Organisation unbedingt erforderlich sind - dies dürfte nicht schwer nachzuweisen sein.



Allerdings finden bei steuerlichen Bestimmungen immer zuerst die entsprechenden Staatsgesetze Anwendung und nicht etwa Landesgesetze.

Sponsorverträge werden zumeist mit Bankinstituten abgeschlossen. Die Banken, die das Ehrenamt unseres Landes und im Besonderen die Freiwilligen Feuerwehren seit jeher großzügig mit finanziellen Mitteln unterstützen, tendieren aus steuerlichen Gründen manchmal dazu, eine Geldzuwendung anstatt durch eine herkömmliche Spende (z. B. aus dem Dispositionsfonds) anhand eines Sponsorvertrages zu gewähren. Obwohl die Feuerwehren dann meistens keine gleichwertige Gegenleistung erfüllen und die Einnahmen als normale Spende ansehen und auch so verbuchen, handelt es sich aus rein steuerlicher Sicht eindeutig um einen Sponsorvertrag (da ihn der Kommandant ja unterschrieben hat). Die Einnahmen daraus müssen demnach im Mod. UNICO erklärt (versteuert) werden. Dazu kommt noch, dass man – streng genommen - auch dazu verpflichtet gewesen wäre, den heuer von der Agentur der Einnahmen eingeführten steuerlichen Fragebogen Mod. EAS für Vereine und Organisationen auf telematischem Wege einzureichen (siehe unsere News v. 02.10.09), was aber nur weitere Probleme mit sich gebracht hätte.

Aus diesen Gründen muss aus heutiger Sicht vom Abschluss von Sponsorverträgen abgeraten werden.

13. Agentur der Einnahmen – Nutzung der Online-Dienste

Bekanntlich müssen jene Organisationen, welche die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen nutzen möchten (wie etwa die telematische Eintragung in die Liste für die Inanspruchnahme der 5 Promille oder die Einreichung der Steuererklärung Mod. 770) bei der zuständigen Agentur der Einnahmen (Bozen, Meran, Brixen oder Bruneck) den entsprechenden PIN-Code beantragen. Die lokalen Ämter und deren Zuständigkeitsbereich sind unter folgendem Link ersichtlich:

http://www1.agenziaentrate.it/indirizzi/agenzia/uffici_locali/lista.htm?m=1&r=Trentino%20Alto%20Adige

Seit vergangenem Sommer haben sich die Modalitäten zur Beantragung des Pincodes jedoch drastisch verändert. So muss jetzt der gesetzliche Vertreter den Pincode für sich und die Organisation, die er vertritt, beantragen. Zudem muss er mindestens einen bis maximal vier Beauftragte (gestori incaricati) bekanntgeben, die dann berechtigt sind, den Online-Dienst für die Organisation auszuüben, wobei die Beauftragten ihrerseits den Pincode beantragen müssen. Einer der maximal vier Berechtigten kann auch der gesetzliche Vertreter selber sein. Die Neuregelung zur Beantragung des Pincodes hat zur Folge, dass die Prozedur wesentlich länger dauert und zudem die aktuellen Pincodes, die von einigen Feuerwehren und Bezirken in den letzten Jahren beantragt worden sind, **seit 1. November 2009 keine Gültigkeit mehr haben, es sei denn, die Meldung des/der Beauftragten ist innerhalb 31. Oktober 2009 erfolgt, was aber aufgrund der mangelnden Information seitens der Agentur der Einnahmen wohl kaum der Fall sein dürfte.** Sollten diese Feuerwehren und Bezirke gewillt sein, weiterhin die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen zu nutzen, so muss der Pincode laut aktuellem Verfahren neu beantragt werden. Für „Erstanwender“ sei hier vermerkt, dass der Pincode nur dann beantragt werden kann, sofern der aktuelle gesetzliche Vertreter (Kommandant, Bezirkspräsident) beim Steueramt auch als solcher aufscheint (siehe dazu Punkt 3 dieses Rundschreibens).

Nähere Informationen werden demnächst auf der Internetseite des Landesverbandes veröffentlicht bzw. können direkt beim Landesverband eingeholt werden.



14. Feuerwehrzeitung - Rückblick

Wir bedanken uns für die Beiträge, die wir im abgelaufenen Jahr wieder erhalten haben und bitten Euch auch im nächsten Jahr vor allem um Einsatzberichte mit Fotos. Wenn Fotos und Stichworte vorliegen, helfen wir Euch gerne bei der Ausarbeitung des fertigen Berichtes. Bitte alle Beiträge immer frühzeitig an den Landesfeuerwehrverband schicken (am besten mit Mail), damit die Zeitung „aktuell“ ist. Der Redaktionsschluss für die nächste Zeitung ist in der aktuellen Ausgabe immer angeführt.

Es kann vorkommen, dass ein Bericht z. B. aus Platzgründen nicht veröffentlicht werden kann bzw. von uns gekürzt wird. Wir bitten um Verständnis.

15. Statistiken

15.1 Zusammenfassung der Tätigkeit 2009

Jene **Feuerwehren, die ihre Berichte über das EDV-Programm des Landesfeuerwehrverbandes eingeben**, müssen innerhalb 31. Jänner 2010 zwei vom Kommandanten unterschriebene Ausdrucke der Zusammenfassung (detailliert) beim Bezirksfeuerwehrverband abgeben (damit wird auch bestätigt, dass die Feuerwehr alle Einsatz- und Übungstätigkeiten des abgelaufenen Jahres im Programm erfasst hat). Der Bezirksverband leitet dann eine Ausfertigung der Zusammenfassung an den Landesfeuerwehrverband weiter. Die anderen **Feuerwehren, die das Programm des Landesverbandes nicht benutzen**, können das beiliegende Formular verwenden. Zwei Ausfertigungen sind innerhalb 31. Jänner 2010 ausgefüllt und unterschrieben an den Bezirksfeuerwehrverband weiterzuleiten, der dann ein Exemplar an den Landesfeuerwehrverband weiterschickt. Eine Ausfertigung behält die Wehr. Das Formular kann auch über die Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes unter der Rubrik „Formulare & Dateien“ – „Einsatzbericht“ – „Jahreseinsatzmeldung“ aufgerufen und am Computer ausgefüllt werden.

15.2 Statistik Haushalt 2010 der Freiwilligen Feuerwehren

Die allgemeine Zusammenfassung für statistische Zwecke ist in zweifacher Ausfertigung innerhalb 31. Jänner 2010 ausgefüllt und unterschrieben dem Bezirksverband zu übermitteln, der eine Kopie an den Landesfeuerwehrverband weiterleitet. Jene Feuerwehren, die die Excel-Datei verwenden, brauchen die entsprechende Seite nur ausdrucken und unterschreiben, jene die den Haushalt immer noch händisch ausfüllen, lösen die farbigen Formblätter heraus und füllen diese zusätzlich auch noch aus.

Aufgrund von Problemen mit dem automatischen Einlesen bitten wir heuer auch die Feubu-Anwender, uns die allgemeine Zusammenfassung zukommen zu lassen. Die betreffenden Feuerwehren brauchen dazu nur die Zusammenfassung unter der Option „Ausgabe Haushaltsvoranschlag“ anzeigen, als PDF-Datei abspeichern und per E-Mail zu versenden (lfv@lfvbz.it).

Die Zusammenfassungen werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.



16. Anlagen

- Mitgliederliste
- Fahrzeug-Versicherungsabschnitte
- Formblatt „Neuwahlen“
- Formblatt „Zusammenfassung der Tätigkeit“

Im Namen aller Mitarbeiter möchten wir uns bei Euch allen für die positive Zusammenarbeit das ganze Jahr über bedanken und wünschen Euch und Euren Familien ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr.

Der Landesfeuerwehrpräsident

Rudi Hofer



Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer